

2. Waffe

Art der Waffe: _____
(z.B. Repetierbüchse/ Bockdoppelflinte etc.)

ggf. Waffenteil: _____
(z.B. Schalldämpfer/ Austauschlauf etc.)

Hersteller: _____

Modell: _____

Seriennummer(n): _____

Kaliber: _____

EU-Kategorie: _____

Jahr der
Fertigstellung: _____
(sofern bekannt)

Jahr der
Verbringung ins Inland: _____
(sofern bekannt)

NWR-ID der Waffe und /oder des/r Waffenteils(e): _____

Daten des Überlassers

ID des Überlassers: **P** _____
(sofern vorhanden)

Familienname: _____

Vorname: _____

Geb. Datum: _____

Geburtsort: _____

wohnhaft in:

PLZ, Ort, (ggf. ausl. Staat)

Straße, Hausnummer, ggf. Zusatz

Nr. der Waffenbesitzkarte: _____
(auf der die o. g. Waffe(n) registriert ist/sind)

oder Firma mit Sitz:

ID der Erlaubnis: **E** _____
(sofern vorhanden)

Ausstellende Behörde: _____

Ich bitte um Eintragung in meine Waffenbesitzkarte Nr. _____

Ich bitte um Eintragung in meinen Europäischen Feuerwaffenpass Nr. _____

Ihre Daten werden nach den Grundsätzen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie dem Landesdatenschutzgesetz BW verarbeitet. Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten sowie zu Details der Datenverarbeitung in der Stadt Bad Mergentheim finden Sie unter <https://www.bad-mergentheim.de/de/service/datenschutz/>

Ort, Datum

Unterschrift des Anzeigenden

§ 37a WaffG:

Der Inhaber einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder einer gleichgestellten anderen Erlaubnis zum Erwerb und Besitz sowie der Inhaber einer Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen nach § 26 Absatz 1 Satz 1 hat der zuständigen Behörde den folgenden Umgang mit fertiggestellten Schusswaffen, deren Erwerb oder Besitz der Erlaubnis bedarf, **binnen zwei Wochen schriftlich oder elektronisch anzuzeigen:**

1. die Überlassung, 2. den Erwerb, 3. die Bearbeitung durch a) Umbau oder b) Austausch eines wesentlichen Teils.

Der Inhaber einer Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen nach § 26 Absatz 1 Satz 1 hat auch die Herstellung, jedoch erst nach Fertigstellung, gemäß Satz 1 anzuzeigen. Die Pflicht zur Anzeige nach Satz 1 besteht auch dann, wenn ein Blockiersystem eingebaut oder entsperrt wird.